

GZ.: Präs. 3390/2006-1  
Geschäftsausschuss der  
steiermärkischen Kranken-  
versicherungsträger;  
Vertretung der Stadt.

Graz,  
Mag. Blaschek

BerichterstellerIn:

.....

**Bericht  
an den  
Gemeinderat**

Dem bei der Stmk. Gebietskrankenkasse gemäß § 31 ASVG eingerichteten Geschäftsausschuss der steiermärkischen Krankenversicherungsträger obliegt u.a. die Durchführung der im Abs. 2 leg.cit. genannten Aufgaben, insbesondere die Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen im Vollzugsbereich der Sozialversicherung, die zentrale Erbringung von Dienstleistungen für die Sozialversicherungsträger, die Erstellung von Richtlinien zur Förderung oder Sicherstellung der gesamtwirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger, und die Erlassung einer Verordnung über den Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz. Gemäß der Geschäftsordnung sind die einzelnen Versicherungsträger üblicherweise mit zwei Personen (Obmann und Leiter der Versicherung) im Ausschuss vertreten.

Obwohl die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten/Beamtinnen der Landeshauptstadt Graz (KFA) nicht dem Hauptverband angehört, wird sie vom Geschäftsausschuss der steiermärkischen Krankenversicherungsträger als Sonderversicherungsträger angesehen und zu den Sitzungen des Geschäftsausschusses mit beratender Stimme eingeladen.

Bislang war die KFA jeweils durch den Abteilungsvorstand/die Abteilungsvorständin im Geschäftsausschuss vertreten, allerdings ohne dass jemals eine diesbezügliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgte.

Mit der Beauftragung von Herrn Dipl.HTL-Ing. Mag. Dr. MPH Gerd Hartinger, Geschäftsführer der Geriatriischen Gesundheitszentren, mit der Entwicklung und Überwachung der strategischen Ziele der KFA ist es nun erforderlich, dass auch Herr Dr. Hartinger künftig als Vertreter der KFA an den Sitzungen des Geschäftsausschusses der steiermärkischen Krankenversicherungsträger teilnimmt.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idF LGBl 91/2002, ist die Bestellung der in Körperschaften und Kommissionen zu entsendenden VertreterInnen der Stadt Graz dem Gemeinderat vorbehalten, wobei gemäß § 61 Abs. 1 leg. cit. die Vorberatung dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Als Vertretung der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten/Beamtinnen der Landeshauptstadt Graz (KFA) werden in den Geschäftsausschuss der steiermärkischen Krankenversicherungsträger Herr Dipl.HTL-Ing. Mag. Dr. MPH Gerd Hartinger und Frau Gertrude Kettner entsandt.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Vorberaten und angenommen in der  
Sitzung des Stadtsenates am .....

Der Vorsitzende:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: